

Auf Seiten der übertragenden Mitgliedsgemeinde ist der Buchwert des Grundstückes direkt in der Bilanz gegen das bilanzielle Eigenkapital zu verbuchen (buchhalterische Vorgriffregelung).

Die Verbandsgemeinde hat die abschließende Vermögensübernahme ebenfalls bilanziell abzubilden. Weiterhin verpflichtet sich die Verbandsgemeinde die vorgenannte Vorgehensweise der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die abschließende Vermögensübertragung soll spätestens bis zum 31. Dezember 2018 erfolgen

Zu berücksichtigende Fördermittel oder Verbindlichkeiten aus Krediten sind nicht vorhanden.

III.

Besitzübergang

1. Der Besitz (wirtschaftliches Eigentum) und die Nutzung, die Gefahr und die Lasten, einschließlich aller Verpflichtungen, aus den den Grundbesitz betreffenden Versicherungen sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten gehen auf die Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit Wirkung vom 17.08.2017 über.
2. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung wird der Gemeinde Westheide ein Nutzungsrecht an einem im Gebäude befindlichen Beratungsraum für mindestens 25 Jahre unentgeltlich eingeräumt.
3. Wenn die öffentliche Nutzung durch die Verbandsgemeinde entfällt, fällt das Eigentum auf Verlangen der Gemeinde Westheide an diese zurück.
4. Miet- und Pachtverhältnisse bestehen nach Angaben der Beteiligten nicht.

IV.

Gewährleistung

1. Der Übertragende übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der im Grundbuch angegebenen Grundstücksgröße.

Ansprüche und Rechte des Übernehmers wegen eines Sachmangels des Grundbesitzes und der Gebäude sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn der Übertragende handelt vorsätzlich.

Der Übertragende versichert, dass ihm versteckte Mängel nicht bekannt sind. Auch Verunreinigungen des Bodens mit Ablagerungen, die den Wert des Grundstücks herabsetzen (Altlasten), sind ihm nicht bekannt. Der Übernehmer hat das Grundstück besichtigt; er übernimmt es im gegenwärtigen Zustand.

2. Der Übertragende ist verpflichtet, den Grundbesitz frei von im Grundbuch in Abteilung II und III eingetragenen Belastungen und Beschränkungen zu verschaffen, soweit sie nicht vom Übernehmer übernommen worden sind.

Der Übertragende übernimmt keine Haftung für die Nichtausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten und für die Freiheit von altrechtlichen, im Grundbuch nicht eingetragenen, Dienstbarkeiten. Solche sind ihm nach seiner Versicherung nicht bekannt.

V.

Berichtigung Grundbuch und Wirksamkeit

Der Eigentumsübergang soll gemäß § 92 KVG LSA erfolgen und es soll eine Berichtigung des Grundbuchs von Hillersleben Blatt-Nr. 1452 zur lfd. Nr. 39 erfolgen.

